

## **Satzung des Vereins Gartenakademie Baden – Württemberg e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen Gartenakademie Baden – Württemberg e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidelberg.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Freizeitgartenbaus und der Gartenkultur durch Information, Fortbildung, Beratung und Erfahrungsaustausch. Er bietet dem Gartenbau und der Gartenkultur ein Forum, um engagiert und fundiert fachbezogene Themen von übergreifendem Interesse aufzunehmen und in die Öffentlichkeit zu tragen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Förderung des Gartenbaus erreicht.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein können juristische und natürliche Personen sowie Personengesellschaften werden. Sie können die ordentliche, fördernde und die Einzelmitgliedschaft erwerben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Gartenakademie BW e.V.. Eine Stimmenübertragung ist möglich. Sämtliche Mitglieder können in jedes Ehrenamt des Vereins gewählt werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Präsidium zu stellen, über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Auflösen des Vereins
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss

Änderung des § 7 gem. Beschluss vom 16. Juni 05 - Eintrag Reg.Gericht vom 28. Okt. 05

Änderung des § 3 gem. Beschluss vom 14. Dezember 05 – Eintrag Reg.Gericht vom 09.01.08

Änderung des § 3 gem. Beschluss vom 18. Juni 08

4. Der Austritt muss ein halbes Jahr vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres bei Fortzahlung des Mitgliedsbeitrages.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Präsidium ausgesprochen werden, wenn:
  - a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder anderer Verbindlichkeiten länger als 3 Monate im Rückstand ist,
  - b) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder einzelner Mitglieder grob und böswillig verstößt.
6. Der Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Berufung, innerhalb 4 Wochen nach Erhalt, zulässig. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grunde erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten.

#### **§ 4 Beiträge**

Der Verein finanziert sich durch Beiträge seiner Mitglieder, durch Spenden und Zuwendungen Dritter. Die Mitgliederversammlung legt die Beitragshöhe und den Beitragsmodus in einer Beitragsordnung fest.

#### **§5 Organe des Vereins**

Diese sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung in allen für den Verein wesentlichen Fragen, insbesondere Beschluss über den Haushaltsplan sowie die Beitragsfestlegung. Darüber hinaus bestimmt die Mitgliederversammlung das Präsidium auf Antrag durch geheime Wahl. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsident/in mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich eingeladen und findet einmal jährlich statt.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus die Kassenprüfer. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Änderung des § 7 gem. Beschluss vom 16. Juni 05 - Eintrag Reg.Gericht vom 28. Okt. 05  
Änderung des § 3 gem. Beschluss vom 14. Dezember 05 – Eintrag Reg.Gericht vom 09.01.08  
Änderung des § 3 gem. Beschluss vom 18. Juni 08

## **§ 7 Präsidium**

Das Präsidium ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus mind. 7, höchst. 9 Mitgliedern. Das Präsidium setzt sich zusammen aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Schatzmeister/in und mind. 4, höchst. 6 Beisitzer/innen. Die Mitglieder des Präsidiums müssen natürliche, volljährige Personen sein. Sie werden auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist jeweils derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhält.

Die Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Für die Beschlussfassung gelten die § 28 – 32 BGB.

Das Präsidium entscheidet in allen Fragen des Vereins soweit diese Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Vertretung des Vereines erfolgt durch zwei Mitglieder des Präsidiums; darunter dem/der Präsidenten/Präsidentin oder dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin gerichtlich und außergerichtlich.

Das Präsidium regelt die Geschäftsführung.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet bei seinem Ausscheiden aus dem Verein mit sofortiger Wirkung.

## **§ 8 Niederschrift und Beurkundung**

Über alle Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und durch den Präsidenten oder seinen Vertreter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Auflösung**

Der Verein kann nach Beschluss von 2/3 der in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern aufgelöst werden. Über die Verwendung des eventuell vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.